

**B-Plan „Am Kirchberg“
Lambsborn
(VG Bruchmühlbach-Miesau)**

**- Ergebnisbericht -
Brutvögel**

B-Plan „Am Kirchberg“
Lambsborn
(VG Bruchmühlbach-Miesau)

- Ergebnisbericht -
Brutvögel

Auftraggeber: Büro LA Peter GLASER
Mainzer Str. 33
66424 Homburg

Bearbeitung:



Büro für Landschaftsökologie GbR

H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll

Frohnhofer Straße 30

66606 St. Wendel

Tel.: 06858 / 9009-980 oder 0151 / 105 22 540

E-Mail: bfl.flottmann-stoll@t-online.de

Stand: Oktober 2018



Inhalt

1	Einleitung	2
2	Gesetzlicher Hintergrund	3
3	Erfassung der Brutvögel	6
4	Ergebnisse	7
5	Wirkprognose	10
5.1	Baubedingte Auswirkungen.....	10
5.2	Anlagebedingte Auswirkungen.....	10
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen.....	10
6	Betroffenheit von Verbotstatbeständen	11
6.1	Verbotstatbestand der Tötung.....	11
6.2	Verbotstatbestand der Störung.....	11
6.3	Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	12
7	Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsmaßnahmen	14
8	Literatur	15
	Anhang	16



1 Einleitung

Das Untersuchungsgebiet zum B-Plan „Am Kirchberg“ befindet sich westwärts der Ortschaft Lambsborn, Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, gelegen und umfasst ca. 2,7 ha (Abbildung 1).



Abb. 1: Räumliche Übersicht (schwarz gestrichelt = Untersuchungsgebiet).

Überwiegend befindet sich das Plangebiet in südostexponierter Hanglage mit Buchenmischwald im Norden und Streuobstbestand im Süden. Betroffen sind ferner Jungwaldbestände sowie Grünlandbrachen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien.

Ziel der vorliegenden Untersuchung war im Vorfeld weiterer Planungen die Ermittlung von im Untersuchungsgebiet auftretenden und nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Fledermäusen sowie wie heimischen europäischen Brutvogelarten.



2 Gesetzlicher Hintergrund

Artenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen einer Planung leiten sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ab. Hierbei ist zu prüfen, ob die im § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Entscheidend zur Beurteilung sind Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL), in denen die direkten Artenschutzregelungen dargelegt werden. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt in Deutschland durch den § 44 BNatSchG. Es sind diesbezüglich folgende Verbotstatbestände zu prüfen:

Demnach ist es nach § 44 (1) BNatSchG u.a. verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen des Bauablaufs sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG strikt zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen im vorliegenden Fall zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie führen, keine Individuen dieser Arten töten oder verletzen, deren lokale Population nicht erheblich stören und keine diesbezüglich geschützten Lebensstätten zerstören. Zum Ablauf des strengen Artenschutzes siehe Abbildung 2.

Sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs-



und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Wesentlichen handelt es sich somit um drei Verbotstatbestände, die wie folgend dargestellt vereinfacht ausgedrückt werden als:

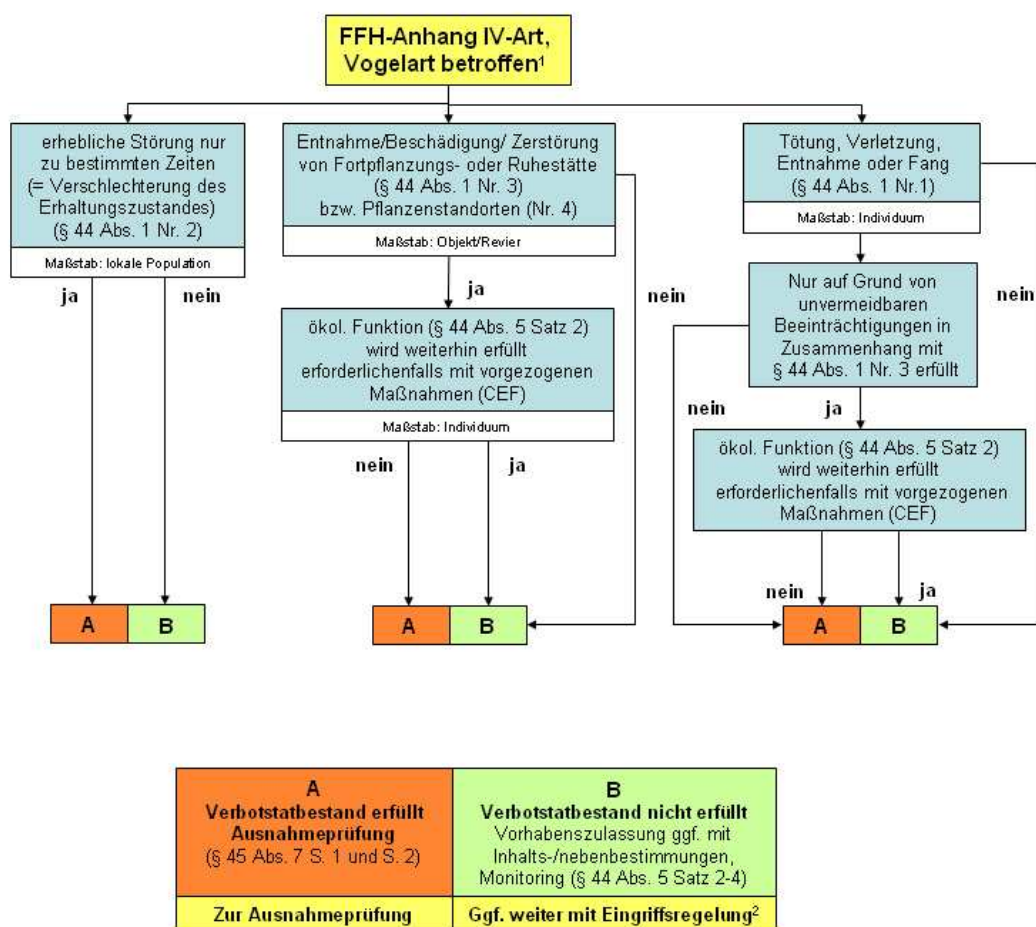
- Tötungsverbot (sowie Fangen, Zerstörung und Beschädigung einschl. aller Entwicklungsstadien)
- Störungsverbot zu bestimmten Zeiten (nur erhebliche Störungen)
- Beeinträchtungsverbot von Lebensstätten (Fortpflanzungs-, Nist- und Ruhestätten im erweiterten Sinne)

Verbleiben trotz aller Maßnahmen weiterhin Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Zulassung des Vorhabens – im vorliegenden Falle unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie - die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen.

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben wäre dann diesbezüglich gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass



- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

Abb. 2: Schema der artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH et al. 2011).



3 Erfassung der Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel wurde mittels 6 Begehungen nach der Methode der Revierkartierung (vgl. SÜDBECK et al. 2005) durchgeführt. Im Rahmen der Kartierung der Brutvögel (u.a. mit Klangattrappe) wurden soweit möglich Durchzügler und Nahrungsgäste mitberücksichtigt.

Ein singendes Männchen bedeutet demnach noch nicht, dass tatsächlich eine Brut stattfindet. Es könnte sich etwa noch auf dem Durchzug befinden oder als Nahrungsgast in das Untersuchungsgebiet eingeflogen sein. Um neben eindeutigen Brutnachweisen (z.B. fütternde Altvögel) als Bruthinweis zu gelten, muss ein Männchen daher mindestens zweimal im gleichen Bereich ein revieranzeigendes Verhalten zeigen.

Die Begehungen erfolgten am: 03. Mai, 15. Mai, 02. Juni, 13. Juni, 02. Juli sowie 16. Juli 2018.



4 Ergebnisse

Es wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 37 Vogelarten, davon 6 Nah-
rungsgäste und 3 Durchzügler festgestellt. Die übrigen 28 Artnachweise sind
letztlich als konkrete Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet zu werten (Tabel-
le 1).

Tabelle 1: Liste Vögel inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		RLP	D	EU				
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	-	LC	3	-	-	A
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	DZ	n.b	n.b.	LC	-	-	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	C13	-	-	LC	E	-	-	-
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B6	-	-	LC	E	-	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B6	-	-	LC	-	-	-	-
Sumpfmehle <i>Parus palustris</i>	B4	-	-	LC	3	-	-	-
Rauchschnäbel <i>Hirundo rustica</i>	NG	3	3	LC	3	-	-	-
Mehlschnäbel <i>Delichon urbica</i>	NG	V	3	LC	3	-	-	-
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Fitte <i>Phylloscopus trochilus</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung der Tabelle

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		RLP	D	EU				
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B4	V	3	LC	3	-	-	-
Amsel <i>Turdus merula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	DZ	-	-	LC	(EW.)	-	-	-
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	NG	3	V	LC	3	-	-	-
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	B4	V	3	LC	2	-	-	-
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B4	-	V	LC	E	-	-	-

Alle heimischen europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 BNatSchG vom Grundsatz her wie europäisch streng geschützte Arten zu behandeln. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange sind dabei – unter grundsätzlicher Berücksichtigung des Tötungsverbotens gemäß § 44 (1) Satz 1 BNatSchG sowie Gewährleistung des Erhaltungszustandes – die wertgebenden, rückläufigen oder seltenen Vogelarten (Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) vorrangig zu berücksichtigen.

Als planungsrelevante Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes sind **Star** (Rote Liste RLP: V Vorwarnliste / D: 3 gefährdet), **Bluthänfling** (Rote Liste



RLP: V Vorwarnliste / D: 3 gefährdet) sowie **Goldammer** (Rote Liste D: V Vorwarnliste) in der landes- und/oder bundesweiten Roten Liste (einschl. Vorwarnliste)geführt. Der Star wurde mit 2 Revieren im nordwestlichen Baumbestand des B-Plangebietes festgestellt. Der Bluthänfling nutzte mit einem Revier die vorgelagerten Brombeerbüsche. Ebenso war hier die Goldammer mit einem Revier vertreten, welche die hiesigen Einzelbäume (Obst) auch als Gesangs-Sitzwarte zur Revierabgrenzung nutzte.

Unter den Nahrungsgästen sind Turmfalke (jeweils EG-VO Anhang A) sowie Haussperling (Rote Liste RLP: 3 gefährdet / D: V Vorwarnliste) als wertgebend zu betrachten. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Arten im weiteren Umfeld ihre Brutstandorte haben und mehr oder weniger regelmäßig auch im Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche erscheinen.

Bei allen übrigen im Gebiet auftretenden Arten handelt es sich weitestgehend um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen bereits im Vorfeld davon auszugehen ist, dass deren lokale Populationen – unter weiterer Berücksichtigung des Tötungsverbotes – insgesamt betrachtet keiner erheblichen Beeinträchtigung unterliegen.

Anzumerken sei ergänzend, dass der im (Nord-)Westen angrenzende Wald über Sommer teilweise von über 100 Rabenvögeln als Schlafplatz genutzt wird (u.a. Beobachtung vom 24.07.2018).

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Nahrungsgästen und Durchzüglern ist bereits im Vorfeld auszuschließen.



5 Wirkprognose

Für die ermittelten streng geschützten Fledermäuse sowie heimischen europäischen Vogelarten sind im Wesentlichen folgende Wirkfaktoren zu betrachten:

5.1 Baubedingte Auswirkungen

Folgende baubedingte Auswirkungen auf die zu untersuchende Fauna sind wahrscheinlich:

Durch

- erforderliche Rodungsarbeiten ebenso wie durch den Baubetrieb allgemein besteht die Gefahr, dass im Einflussbereich der Baumaßnahmen auftretende Individuen gestört (Erschütterungen, Lärmimmissionen), verletzt werden oder gar zu Tode (v.a. Eier, Jungvögel) kommen.
- den Baubetrieb ist mit einer lokalen Vergrämung von Arten zu rechnen.
- den Baubetrieb sind Beeinträchtigungen infolge Lebensraumverlust (Entwertung und Zerstörung von v.a. Fortpflanzungsstätten) absehbar.

5.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Folgende anlagebedingte Auswirkungen auf die zu untersuchende Fauna sind wahrscheinlich:

Vögel

Durch

- das Vorhaben sind Beeinträchtigungen infolge Lebensraumverlust (Entwertung und Zerstörung von v.a. Fortpflanzungsstätten) absehbar.

5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Folgende betriebsbedingte Auswirkungen auf die zu untersuchende Fauna sind wahrscheinlich:

Durch

- das Vorhaben sind Beeinträchtigungen infolge Vergrämung absehbar.



6 Betroffenheit von Verbotstatbeständen

6.1 Verbotstatbestand der Tötung

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) sind alle Formen des Fangens, Verletzens oder des Tötens sowie Eingriffe in Lebensräume und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten, die zur Tötung von Individuen (Alttiere, Jungtiere, Eier) führen können, verboten.

„Das Tötungsverbot ist dabei individuenbezogen zu verstehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 – 9 A 14.07 -, BVerwG 131, 274). Die aktuelle Rechtsprechung konkretisiert, dass nicht nur ein aktives Tun, sondern auch das bewusste Zulassen des passiven Tötens eine verbotsbewehrte Handlung sein kann. Dies setzt u.a. voraus, dass die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Tötung in „signifikanter Weise“ erhöht wird.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht für alle festgestellten Arten baubedingt grundsätzlich, wenn im Bereich von Reproduktionsstätten die erforderliche Baufeldfreimachung oder Bauarbeiten zur Brutzeit erfolgen. Es kommt dann zwangsläufig zur Tötung von Individuen einschließlich Eigelegten und Jungvögel.

Somit wird hinsichtlich der Brutvögel ohne vorhabenbezogene Maßnahmen der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

6.2 Verbotstatbestand der Störung

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Danach verbieten sich Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch Vermeidungsmaßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen abgewendet werden.

Auch wenn Störungen nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf eine Art auswirken.

Im „Guidance document“ wird dargelegt, dass die FFH-Richtlinie auf zwei Säulen fußt. Die „erste Säule“ der Richtlinie betrifft die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten (Anhang II), die „zweite Säule“ den



Artenschutz (Anhang IV). Für Anhang IV-Arten wurde bisher die Erheblichkeitsschwelle nicht definiert. Bei den Anhang II-Arten liegt die Erheblichkeitsschwelle bei Arten mit kleinem Aktionsradius deutlich unter 5 % (siehe Lambrecht & Trautner 2004). Diese Erheblichkeitsschwelle ist demnach auch für die Anhang IV Arten sowie heimischen europäischen Vogelarten anzunehmen.

Avifauna

Bezogen auf ihre lokale Populationen ist beim Star (Rote Liste RLP: V Vorwarnliste / D: 3 gefährdet), Bluthänfling (Rote Liste RLP: V Vorwarnliste / D: 3 gefährdet) sowie der Goldammer (Rote Liste D: V Vorwarnliste) als Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes bei vorgenannt entsprechender Beeinträchtigung (v.a. Verdrängungseffekte, Habitatverlust) mit einem unmittelbaren Verlust der Art vor Ort zu rechnen.

Es besteht somit ohne vorhabenbezogene Maßnahmen i.S.d. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 eine erhebliche Störung der lokalen Populationen vorgenannter Arten.

Bei allen übrigen festgestellten Brutvogelarten im Untersuchungsraum handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen bereits im Vorfeld davon auszugehen ist, dass deren lokale Populationen insgesamt betrachtet keiner erheblichen Störung i.S. des § 44 BNatSchG unterliegen.

6.3 Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen [measures to ensure the continuous ecological functionality of breeding sites or resting places]) weiterhin gewährleistet werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art. „Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen, dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche



Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d (Anm.: der FFH-Richtlinie) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern“ (GDU [2007] RN. 53).

Ein unmittelbarer gänzlicher Verlust des Bruthabitates ergibt sich beim Star (Rote Liste RLP: V Vorwarnliste / D: 3 gefährdet), Bluthänfling (Rote Liste RLP: V Vorwarnliste / D: 3 gefährdet) sowie der Goldammer (Rote Liste D: V Vorwarnliste) als vorrangig planungsrelevante Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes.

Somit liegt vorrangig hinsichtlich Star, Bluthänfling und Goldammer ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG vor.

Bei allen übrigen festgestellten Brutvogelarten im Betrachtungsraum handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten. Bei Verlust eines Brutplatzes (z.B. eines Gehölzes) und – wie im vorliegenden Falle – weiterhin vorhandenem Angebot im Umfeld kann davon ausgegangen, dass diese Arten auf angrenzende Strukturen ausweichen. Die ökologische Funktion wird diesbezüglich aufgrund der strukturellen Lebensraumausstattung des Umfeldes im räumlichen Zusammenhang gewahrt.



7 Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsmaßnahmen

Vorgenannt wurden die wesentlichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten dargestellt. Im Rahmen des Vorhabens sind diesbezüglich die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG strikt zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bzw. von heimischen europäischen Vogelarten führen, es dürfen keine Individuen dieser getötet, die lokale Population nicht gestört und keine geschützten Lebensstätten zerstört werden bzw. die ökologische Funktion ist durch Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang zu wahren.

Grundsätzlich hat die strikte Einhaltung der Baufeldgrenzen und vorgegebenen Zuwegungen zu erfolgen, damit für die im angrenzenden Umfeld vorkommenden Arten die ökologische Funktion ihrer Habitate im räumlichen Zusammenhang weiter gewahrt bleibt.

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

Durch eine grundsätzliche Beschränkung der Freistellung der Baufelder bzw. der Rodungsarbeiten auf die Zeit außerhalb der Brutzeit der Vögel (Rodungen nicht zwischen 1. März und 30. September; vgl. § 39 [5] BnatSchG) werden eine Tötung von Individuen der betroffenen Vogelarten sowie erhebliche Störungen auf die Avifauna vermieden.

Kompensationsmaßnahmen (Empfehlungen)

Insgesamt betrachtet bleibt die ökologische Funktion der artspezifisch betroffenen Lebensräume im räumlichen Zusammenhang aufgrund der strukturellen Habitatausstattung im Umfeld des B-Plangebietes auch nach dessen Realisierung weiter erhalten. Dennoch werden zur Planungssicherheit adäquate Kompensationsmaßnahmen für den konkreten Verlust der Brutstätten empfohlen

Für den Verlust der Brutstandorte des Stars als Höhlenbrüter werden künstliche Nisthilfen empfohlen, welche im Umfeld von Siedlung und umgebendem Offenland an geeignete Strukturen (Gebäude, Bäume) anzubringen sind.

Als Kompensationsmaßnahme für Bluthänfling und Goldammer wird die Neuanlage von 200 m Benjeshecke in Teilstücken von 4 x 50 m (Bluthänfling, Goldammer) sowie die Pflanzung von 5 Hochstamm-Obstbäumen (Goldammer) entlang von Feldwegen im weiteren Umfeld des Plangebietes empfohlen. Der Bluthänfling profitiert darüber hinaus ergänzend von der Entwicklung niederer Unkrautfluren (z.B. „Wildacker“) in deren Nähe.

Eine detaillierte Festlegung für die Lage der Staren-Nisthilfen sowie von Hecken und Baumpflanzungen könnte mit einer ansässigen Naturschutzgruppe erfolgen.



8 Literatur

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) in der Fassung vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Inkraftgetreten am 01.03.2010).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.



Anhang



Legende zu den Tabellen:

Status:

Zur Definition der Statusangabe der Brutvögel werden die Kriterien des “EBCC Atlas of Breeding Birds” (HAGEMEIJER & BLAIR 1997) bzw. „European Ornithological Atlas Committee (EOAC)” in leicht veränderter Form verwendet:

A: Mögliches Brüten

- (1) Art während der Brutzeit in möglichem Bruthabitat beobachtet
- (2) singendes Männchen zur Brutzeit anwesend oder Nestrufe gehört

B: wahrscheinlich brütend

- (3) Beobachtung eines Paares in typischem Nisthabitat zur Brutzeit
- (4) wenigstens zweimalige Beobachtung von Revierverhalten im gleichen Gebiet im Abstand von mind. 1 Woche
- (5) Balzverhalten
- (6) Anfliegen des wahrscheinlichen Nistplatzes
- (7) Erregtes Verhalten oder Warnlaute von Altvögeln
- (8) Brutflecke bei Altvögeln, die in der Hand untersucht wurden
- (9) Nestbau, Nistmuldendrehen oder Zimmern einer Höhle

C: sicher brütend

- (10) Ablenkungsverhalten oder Verleiten beobachtet
- (11) Besetztes Nest oder frische Eierschalen gefunden
- (12) Frisch geschlüpfte Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
- (13) Altvögel bei An- oder Abflug vom Nestplatz oder beim Brüten beobachtet, wobei die Umstände auf eine Brut schließen lassen
- (14) Altvögel mit Kotballen oder Futter
- (15) Nest mit Eiern
- (16) Nest mit Jungen

DZ: Durchzügler oder Rastvogel

NG: (regelmäßiger) Nahrungsgast

Der Gefährdungsgrad ist nach

- **SIMON et al. (2014)** (Rote Liste Rheinland-Pfalz [RLP]) bzw. **GRÜNEBERG et al. (2015)** (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Vögel)

definiert:

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt).

SPEC (Species of European Conservation Concern) (BirdLife International 2004):

SPEC-Kategorie 1: In Europa vorkommende Arten, für die weltweite Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, weil ihr Status auf einer weltweiten Basis als “global bedroht”, “naturschutzabhängig” oder “unzureichend durch Daten dokumentiert” klassifiziert ist.

SPEC-Kategorie 2: Arten, deren globale Populationen konzentriert in Europa vorkommen, die jedoch in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.



SPEC-Kategorie 3: Arten, deren globale Populationen sich nicht auf Europa konzentrieren und die in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 4: Arten, deren globale Populationen sich auf Europa konzentrieren und die einen günstigen Naturschutzstatus in Europa haben.

^w: Angabe bezieht sich auf Wintervogelbestand

Rote Liste Europa (BIRDLIFE 2015):

- EX ausgestorben, es gibt auf der Welt kein lebendes Individuum mehr
- EW in der Natur ausgestorben, es gibt lediglich Individuen in Kultur, in Gefangenschaft oder in eingebürgerten Populationen außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes
- RE regional ausgestorben, in nationalen und regionalen Roten Listen die Entsprechung von „in der Natur ausgestorben“
- CR vom Aussterben bedroht, extrem hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
- EN stark gefährdet, sehr hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
- VU gefährdet, hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
- NT potenziell gefährdet, die Beurteilung führte nicht zur Einstufung in die Kategorien vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder verletzlich, die Schwellenwerte wurden jedoch nur knapp unterschritten oder werden wahrscheinlich in naher Zukunft überschritten
- LC nicht gefährdet, die Beurteilung führte nicht zur Einstufung in die Kategorien vom Aussterben bedroht, stark gefährdet, verletzlich oder potenziell gefährdet
- DD ungenügende Datengrundlage, die vorhandenen Informationen reichen nicht für eine Beurteilung des Aussterberisikos aus
- NE nicht beurteilt, die Art existiert, es wurde jedoch keine Beurteilung durchgeführt, zum Beispiel bei invasiven Arten

FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können – gleichzeitig europäisch streng geschützte Arten.

BArtSchV Anlage 1 Spalte 2: national besonders geschützte Arten bzw. Spalte 3: national streng geschützte Arten.

EG-VO: den Handel betreffend - Anhang A enthält die Arten, die auf Grund der Bedrohung ihrer Populationen unter den höchsten Schutz gestellt sind, Anhang B, die auf Grund ihrer Gefährdung unter besonderen Schutz gestellt sind.